

81. Begeht ein Dritter, der dem Schuldner durch seine Mitwirkung eine Verletzung des ihm bekannten Forderungsrechtes ermöglicht, da-

¹ Zachariae-Werme, § 205 Anm. 8 und § 212 Anm. 13, und die dort angeführte französische Literatur; Baudry-Lacantinerie u. Tissier, Prescription No. 696.
D. E.

durch gegen den Gläubiger eine unrechte That nach bad. L.R.G. 1382 (Art. 1382 Code civil)?

II. Civilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1901 i. S. F. (R.) w. B. (Bekl.).
Rep. II. 234/01.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, ein Brauereibesitzer, hatte im Jahre 1896 an L. eine Wirtschaft verkauft. In dem Kaufvertrage war vereinbart worden, daß L. oder dessen Rechtsnachfolger sich verpflichten, daß in der gedachten Wirtschaft verzapfte Bier für die Dauer von 15 Jahren aus der Brauerei des Klägers zu beziehen, und daß Zuwiderhandlungen einer Konventionalstrafe von 1000 *M* für jedes Jahr, in welchem kein Bier bezogen wird, verfallen. Diese Vereinbarung ist von dem Berufungsrichter dahin ausgelegt worden, daß die Konventionalstrafe nicht die rechtliche Bedeutung einer Wandelpön gehabt habe, und es deshalb nicht im Belieben des L. gestanden sei, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe der Bierbezugspflicht zu entledigen, und daß ferner L. die obligatorische Verpflichtung übernommen habe, bei dem Verkauf der Wirtschaft durch entsprechende Abmachung mit dem Erwerber dafür zu sorgen, daß dieser in die Bierbezugspflicht an seine Stelle eintrete. Die Beklagte, eine Aktienbrauerei, hat im Jahre 1899, in Kenntnis der dargelegten obligatorischen Verpflichtung des L. gegenüber dem Kläger, von L. die gedachte Wirtschaft gekauft, ist aber nicht in dessen Bierbezugspflicht eingetreten. L. selbst ist bald darauf gestorben; Kläger konnte nur einen geringen Betrag der ihm aus diesem Verhalten gegen L. zustehenden Konventionalstrafen aus dessen überschuldetem Nachlasse heibringen. Mit der gegen die Beklagte erhobenen Klage war für den Fall, daß nicht dem auf andere Rechtsgründe gestützten principalen Begehren stattgegeben werde, Schadensersatz aus unrechter That nach L.R.G. 1382 verlangt mit der Begründung, die Beklagte habe eine unrechte That im Sinne jener Gesetzesbestimmung, wonach jede unrechte That eines Menschen, welche einen Anderen beschädigt, den Thäter zur Entschädigung verpflichte, dadurch begangen, daß sie in Kenntnis der obligatorischen Berechtigung des Klägers und der obligatorischen Verpflichtung des L. diesem durch ihren Vertrags-

schluß ermöglicht habe, seine Verpflichtung gegen den Kläger zu verletzen und sich der Naturalerfüllung seiner Bierbezugspflicht zu entziehen. Die Vorderrichter haben den Kläger, auch soweit er sein Begehren auf eine unrechte That des erwähnten Inhaltes gestützt hatte, abgewiesen; seine Revision ist zurückgewiesen worden aus den nachstehenden

Gründen:

„Die von der Revision erhobene Rüge, der Berufungsrichter habe L.N.S. 1382 durch Nichtanwendung verletzt, ist nicht gerechtfertigt. Der Berufungsrichter ist mit Recht von dem in L.N.S. 1165 ausgesprochenen Rechtsgrundsatz ausgegangen, daß obligatorische Verträge nur unter den Parteien, nicht aber für und gegen Dritte wirken. Er hat sodann zwar nicht ausdrücklich die Frage erörtert, daß nach dem badisch-französischen Rechte an sich die Zulässigkeit einer Konkurrenz des kontraktlichen und deliktischen Verschuldens anzuerkennen sei. Seine übrigen Ausführungen in ihrem Zusammenhange rechtfertigen jedoch die Annahme, daß die Zulässigkeit einer solchen Konkurrenz der Ausgang seiner weiteren Erörterungen gewesen ist. Wenn er dann angenommen hat, der Gegenkontrahent des Klägers habe nur eine Vertragsverletzung — *faute contractuelle* —, nicht aber eine unrechte That nach L.N.S. 1382 — *faute délictuelle* — begangen, indem er durch den Verkauf der Wirtschaft an die Beklagte, ohne dieser in dem Vertrag die Übernahme der Bierbezugspflicht aufzuerlegen, sich die Naturalerfüllung dieser Verpflichtung unmöglich machte, und hafte deshalb nur aus dem Vertrage, so entsprechen diese Ausführungen dem Gesetze. Die Revision hat auch gegen dieselben und gegen die daraus sich ergebende Folge, daß eine Haftung der Beklagten als Mitthäterin oder Gehülfin bei einer nach L.N.S. 1382 zu beurteilenden unrechten That des L. nicht in Frage stehe, keinen Angriff erhoben. Sie hat vielmehr ausgeführt, es handle sich um ein Verhalten der Beklagten „in Bezug auf den Vertrag“, womit sie sagen will: in Bezug auf das durch den Vertrag begründete obligatorische Recht des Klägers; die Beklagte habe die nach L.N.S. 1382 zu beurteilende unrechte That selbständig dadurch begangen, daß sie in Kenntnis der obligatorischen Berechtigung des Klägers und der obligatorischen Gebundenheit des L. letzterem durch ihre Mitwirkung ermöglicht habe, sich in die Lage zu versetzen, daß dem Kläger ein Anspruch auf Naturalerfüllung der

Bierbezugspflicht unmöglich wurde und dadurch sich seine obligatorische Berechtigung in einen Anspruch auf Leistung des Interesses verwandelte, der überdies nach der Vermögenslage des L. thatsächlich unbeitbringlich war. Diese Ausführungen entsprechen dem Vorbringen in den Instanzen nur insoweit, als dort der Kläger die unrechte That nur in der Mitwirkung zu der oben dargelegten Vertragsverletzung des L. — Verkauf der Wirtschaft ohne vertragliche Belastung des Erwerbers mit der Bierbezugspflicht — gefunden, und das von der Revision noch beigezogene Moment, daß der Anspruch auf Leistung des Interesses überdies nach der Vermögenslage des L. thatsächlich unbeitbringlich gewesen sei, nicht zur Begründung des Verschuldens, sondern lediglich zur Rechtfertigung der Höhe des von ihm eventuell begehrten Schadensersatzes verwertet hatte. Mit Recht hat der Berufungsrichter ausgeführt, daß in der Mitwirkung eines Dritten zu einem vertragswidrigen Handeln des aus einem Vertrage obligatorisch Verpflichteten gegen den obligatorisch Berechtigten allein noch nicht eine unter L.R.G. 1382 fallende unrechte That des Dritten gegen den obligatorisch Berechtigten liege, und daß eine solche nur dann angenommen werden könnte, wenn die diese Mitwirkung begleitenden Umstände das Verhalten zu einer unrechten That im Sinne jener Gesetzesbestimmung machen. Nach dem Rechte des Cods civil, wie es in Deutschland gilt, und des damit übereinstimmenden badischen Landrechtes begründet die obligatorische Berechtigung aus einem Vertrage nur gegen den obligatorisch verpflichteten Gegenkontrahenten ein durch den Anspruch auf Schadensersatz, im geeigneten Falle auch durch den Anspruch auf künftige Unterlassung gesichertes Schutzrecht gegen Verletzungen. Dagegen kann für das badisch-französische Recht weder aus einer positiven Gesetzesvorschrift noch aus dem von jenem Rechte geschützten anderweiten Pflichtentkreise ein jeden Dritten treffendes Verbot abgeleitet werden, wonach auch von Dritten nicht in eine solche obligatorische Berechtigung verlegend eingegriffen werden dürfte. Eine derartige Ausweitung des obligatorischen Rechtes zu einem gegen jede wissentliche oder fahrlässige Verletzung durch Dritte geschützten Rechtsgute ist demselben in gleichem Maße fremd, wie es die Annahme eines allgemeinen, durch den Anspruch auf Leistung einer bestimmten Sache begründeten „Rechts zur Sache“ — *jus ad rem* — abgelehnt hat. In diesem Sinne ist daher für das badisch-französische Recht

die Auffassung gerechtfertigt, daß die obligatorische Berechtigung an sich nur durch den obligatorisch Verpflichteten verletzt werden könne. Die von der Revision bezogenen Ausführungen in einer Redaktionsnote der Annalen der badischen Gerichte Bd. 58 S. 212, daß „nach badisch-französischem Rechte auch Handlungen, welche vorsätzlich oder fahrlässig auf Verletzung von an sich den Thäter nicht berührenden Vertragsrechten eines Anderen gegen einen Dritten abzielen, für unerlaubt nach L.R.G. 1382 oder 1383 angesehen werden müssen“, sind in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend; dieselben beruhen übrigens, soweit sie sich für das gemeine Recht auf ein Urteil des I. Civilsenates,

abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 23 S. 143 flg., bes. S. 147,

bezogen haben, auf einer unzutreffenden Auffassung über die Tragweite jener Entscheidung, die nicht in der bloßen Thatfache der Mitwirkung zu einer Vertragsverletzung allein schon die Voraussetzung der gemeinrechtlichen actio de dolo gefunden hatte.

Besondere Umstände, wegen deren die Mitwirkung der Beklagten zu der erwähnten Vertragsverletzung des L. als unrechte That nach L.R.G. 1382 und 1382a beurteilt werden könnte, sind in den Instanzen nicht geltend gemacht worden. Die Revision hat zwar unter Anknüpfung an ihre vorangegangenen Darlegungen, daß der durch die Vertragsverletzung des L. begründete Anspruch auf Leistung des Interesses überbies nach der Vermögenslage desselben thatsächlich unbeitbringlich gewesen sei, weiter auszuführen versucht, die Beklagte habe sich bei Abschluß ihres Vertrages mit L. gesagt oder doch sagen müssen, Kläger werde die in seinem Vertrage mit L. vorgesehene Vertragsstrafe bei den Vermögensverhältnissen desselben nicht Beitreiben können, also Schaden erleiden, im Zusammenhange damit stelle sich aber die Mitwirkung der Beklagten zur Vertragsverletzung des L. unter allen Umständen als unrechte That aus L.R.G. 1382 oder 1383 dar. Allein eine Behauptung des Inhaltes, daß Beklagte auf Grund der Kenntnis der Vermögensverhältnisse des L. wußte oder wissen mußte, daß Kläger durch ihr Verhalten Schaden erleide, ist in den Instanzen überhaupt nicht und insbesondere nicht zur Begründung der angeblichen unrechten That der Beklagten geltend gemacht worden; sie kann aber in der Revisionsinstanz nicht mehr

nachgebracht werden. Es steht daher nicht zur Entscheidung, ob die Mitwirkung der Beklagten zu dem vertragswidrigen Verhalten des L. schon um deswillen zu einer unrechten That im Sinne des L.R.G. 1382 oder 1383 geworden wäre, weil sie bei deren Vornahme wußte oder wissen mußte, daß der Kläger dadurch Schaden erleide. Damit zerfällt auch die weitere Rüge, der Berufungsrichter habe die Prüfung unterlassen, ob das Verhalten der Beklagten nicht gegen die guten Sitten verstoße. Indem verneint wurde, daß das Verhalten der Beklagten als Verstoß gegen L.R.G. 1382 beurteilt werden könne, ist in zureichender Weise zum Ausdruck gebracht, daß die Beklagte durch ihr Verhalten nicht den im Verkehre von jedermann zu beachtenden Pflichtenkreis verletzt habe.“ . . .